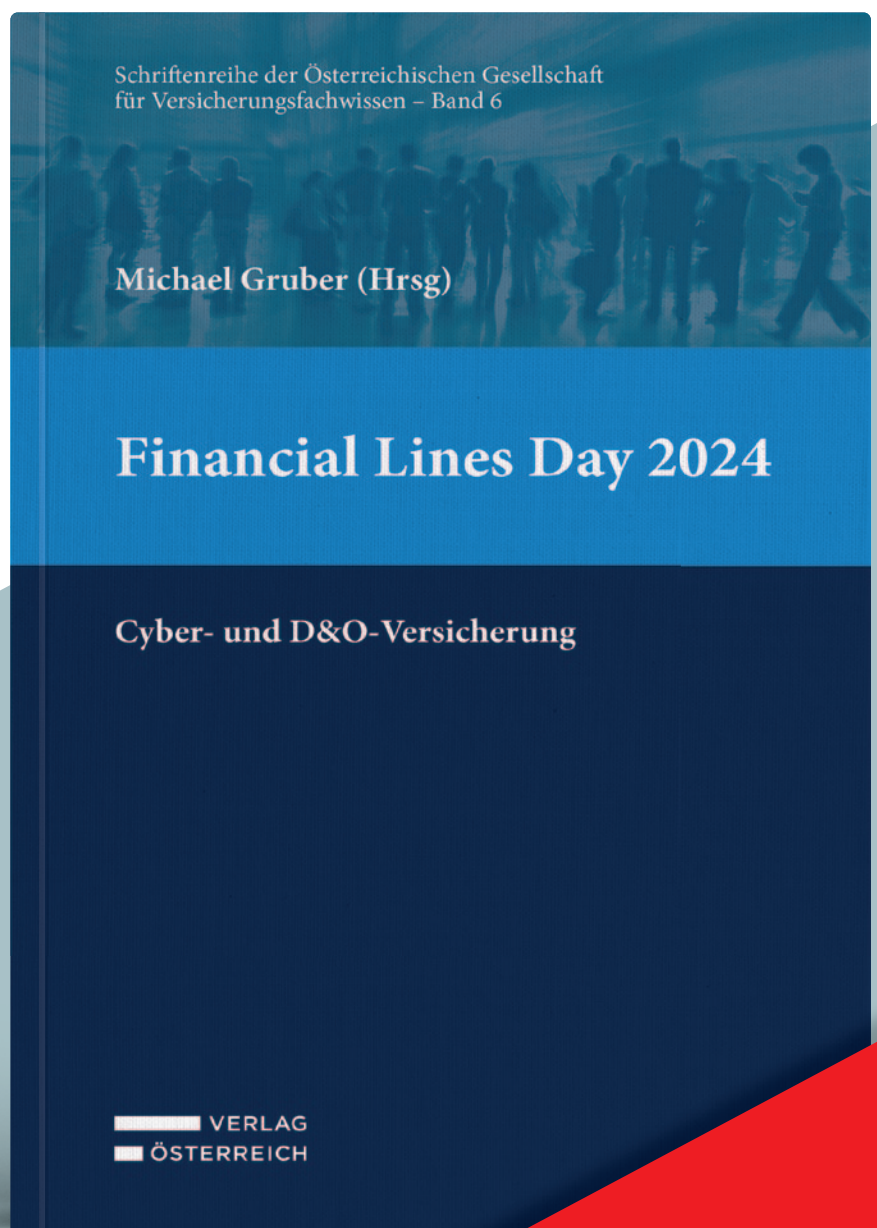


Aktuelle Entwicklungen in Cyber- und D&O-Versicherungen im Fokus

Analyse der neuen deutschen Cyber-AVB und des Cyberausschluss in der Berufshaftpflichtversicherung

Zur Versicherbarkeit von Lösegeldzahlungen, Ransomsoftware und der D&O-Versicherung und Einlagenrückgewähr

Mit Beiträgen internationaler Experten aus Wissenschaft und Praxis



Gruber (Hrsg)
Financial Lines Day 2024
Cyber- und D&O-Versicherung

Praxisliteratur
188 Seiten, broschiert
ISBN 978-3-7046-9512-3
Erscheinungsdatum: 31.10.2024
43,00 €
Auch als eBook erhältlich



Update VAG 2024

Versicherungswirtschaft weiterhin durch massive EU-Regulierung belastet

Es war beinahe ein „Klassentreffen“: Bereits zum zehnten Mal lud die Gesellschaft für Versicherungsfachwissen (GVFW) zum traditionellen Überblick über die Themen aus der Regulierung und Aufsicht. GVFW-Geschäftsführerin **Mag. Katharina Trampisch** begrüßte am 6. Novem-

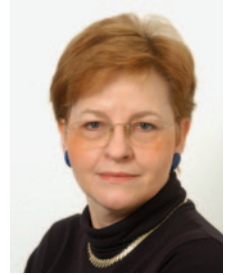
ber 2024 die zahlreichen Teilnehmer des Seminars, der Teilnehmerrekord des Jahres 2019 wurde diesmal beinahe erreicht. Das Panel der Vortragenden bestand wie jedes Jahr aus exzellenten Experten, dank der Unterstützung durch den Sponsor Ernst & Young blieb die Teilnehmergebühr

gegenüber dem Vorjahr unverändert. Moderiert wurde die Veranstaltung von **Mag. Oskar Ulreich**, der gleich zu Beginn die „Regulierungs-Wut“ der EU-Kommission zu den Themen Greenwashing, Nachhaltigkeitsberichterstattung, Abwicklung, Kleinanlegerstrategie usw. kritisierte. „Regu-



Foto: GVFW/Schaller

v.l.n.r.: Dr. Korinek, JUDr. Saria, PhD, MMag. Dr. Ramharter, Dr. Wiedermann-Ondrej, Mag. Trampisch, Mag. Ulreich



Dr. Christine Domforth

lierung hat schon Sinn, aber sie kostet auch viel Geld," so Ulreich. Ursula von der Leyen, die alte und neue Präsidentin der EU-Kommission, hatte bereits vor einiger Zeit versprochen, die EU werde die Regulierung um 25 Prozent zurückschrauben. Davon könne bisher aber keine Rede sei, es seien lediglich einige Schwellenwerte angehoben worden, kritisierte Ulreich.

Die nächste Welle ist im Anrollen

In Brüssel wird Anfang Dezember die neue EU-Kommission ihre Arbeit aufnehmen und auch sie wird wieder neue inhaltliche Schwerpunkte setzen. „Im Aufsichtsrecht erwarten wir ab dem Frühsommer 2025 die nächste Welle“, betonte **Dr. Nadine Wiedermann-Ondrej** vom Finanzministerium (BMF). Dabei werde es weiterhin um die Themen Digitalisierung und Nachhaltigkeit gehen, wo mit RIS, FIDA usw. noch einiges in Pipeline bzw. im Detail abzuarbeiten ist. Das große Zukunftsthema der nächsten EU-Kommission wird laut Wiedermann-Ondrej die Kapitalmarktunion sein. Schon in den Jahren 2015 und 2020 gab es jeweils einen Capital Markets Union Action Plan der EU, im kommenden Jahr steht nun in Brüssel die Savings and Investments Union auf der Agenda.

Einen Ausblick auf das neue Regime zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen präsentierte **MMag. Dr. Martin Ramharter**, der ebenfalls im BMF tätig ist. Die IRRD ist soeben im Rat beschlossen

worden, zur Anwendung kommen dürfte sie Anfang des Jahres 2027. Die Versicherungsunternehmen müssen künftig selbst einen präventiven Sanierungsplan erstellen und diesen regelmäßig aktualisieren. Wichtig: der Plan darf nicht davon ausgehen, dass es im Ernstfall eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln gibt.

Die Abwicklungsplanung erfolgt hingegen durch die Behörde, wobei Zentralbank, das Ministerium oder die Aufsichtsbehörde involviert sein können und wenn nötig „chinese walls“ einzurichten sind. Bei der Abwicklung eines maroden Instituts sind vier **gleichrangige** Ziele – Schutz der kollektiven Interessen der Versicherten, Wahrung der Finanzstabilität, Sicherung der Kontinuität kritischer Funktionen sowie Schutz öffentlicher Mittel – zu beachten, was in der Praxis nicht ganz einfach sein dürfte.

Grün ist Mainstream geworden

JUDr. Stanislava Saria, PhD, eröffnete den Reigen der Referenten aus der Finanzmarktaufsicht (FMA). Sie sprach über die Aufsichtsschwerpunkte des Jahres 2024 und gab einen Ausblick darauf, was für 2025 geplant ist. Im Mittelpunkt steht dabei der digitale Wandel. „Der EU-Gesetzgeber ist hier kaum zu bremsen und sehr kreativ,“ so Saria unter Verweis auf die EU-Verordnungen DORA, AI und FIDA, die nach und nach umgesetzt sind. Wie es um die Digitalisierung und die operationale Resilienz bei den heimischen Finanzunterneh-

men bestellt ist, wurde deshalb von der FMA analysiert. Aufsichts- und Prüfungsschwerpunkten des Jahres 2025 werden der digitale Wandel, Resilienz und Stabilität, Nachhaltigkeit sowie der kollektive Verbraucherschutz sein.

Wie Saria weiter ausführte sind nachhaltige Finanzprodukte mittlerweile vom Nischenprodukt zum Mainstream geworden. In Österreich machen „grüne“ Fonds bereits 47 Prozent des Gesamtvolumens aus. 54 Prozent der Veranlagungen in der fonds- bzw. indexgebundenen Lebensversicherung weisen ebenfalls Nachhaltigkeitsaspekte auf. Eine Gesellschaft bietet auch die klassische Lebensversicherung als „grünes“ Produkt an. Bei Umweltaussagen verlangt die EU künftig zum Schutz der Verbraucher den Verzicht auf schwammige allgemeine Formulierungen, die nicht exakt, also etwa mit anerkannten Umweltzeichen, belegt sind.

Welche Themen die behördliche Aufsicht zuletzt unter die Lupe genommen hat und was für 2025 geplant ist, erläuterte **Dr. Stephan Korinek** von der FMA. Konkret geht es dabei vor allem um Governance- und Nachhaltigkeits-Vorgaben für den Vorstand und den Aufsichtsrat und damit verbunden um Compliance. Daneben nahm die FMA zuletzt den Umgang mit potentiellen Interessenkonflikten ins Visier. Im kommenden Jahr wird sich die Aufsicht mit dem Beschwerdemanagement von Versicherungsunternehmen beschäftigen, beson-



v.l.n.r.: Dr. Pflieger; Mag. Ulreich, Mag. Janecek, Mag. Hell

ders wie die interne Weiterverfolgung von Kundenbeschwerden funktioniert. VAG-Compliance sowie „value for money“ in der fondsgebundenen Lebensversicherung stehen ebenfalls auf der Themenliste, so Korinek.

FMA bald als mystery-shopper?

Dr. Ludwig Pflieger von der FMA stellte die aktuellen Themen und Schwerpunkte von EIOPA und nationalen Aufsichtsbehörden zum kollektiven Verbraucherschutz vor. Im Detail geht es um POG und value for money, die komplexe Zusammenarbeit der EU-Aufsicht mit den betroffenen nationalen Behörden samt Informationsaustausch und gemeinsamen Vor-Ort-Prüfungen sowie die Erfassung von Verbrauchertrends. Als mystery-shopper kann die heimische FMA im Gegensatz zur EIOPA derzeit noch nicht agieren, sie wird dieses Befugnis aber möglicherweise bald bekommen.

Aus der praktischen Vor-Ort-Prüftätigkeit berichtete **Mag. Andreas Hell** von der FMA. Schwerpunkte waren dabei heuer die Themen IT-Sicherheit, IDD, Interne Revision sowie der Deckungsstock in der Lebensversicherung. „Dauerbrenner“ bei der IT-Sicherheit sind laut Hell das Patch-

management sowie der teilweise laxer Umgang mit Zugriffsschutz und Berechtigungen. Bei der internen Revision, konkret untersucht wurden die Aufbauorganisation, die Prüfungsplanung sowie das Reporting, schnitten die Versicherungen durchwegs gut ab. Hell dazu launig: „Unsere Prüfer bekommen keinen Bonus, wenn sie bei den beaufsichtigten Unternehmen etwas finden.“ Für 2025 peilt die FMA die Schwerpunkte IT-Sicherheit und Schadenregulierung an. Weitere Themen werden Best Estimate in der Krankenversicherung, Governance, Rückversicherung und Deckungsstock sein.

Einem Spezialthema aus der Prüftätigkeit der FMA – dem Deckungsstock in der klassischen Lebensversicherung – widmete sich **Mag. Barbara Janecek**. Sie berichtet über das Ergebnis der in diesem Bereich durchgeführten Serienprüfungen und erläuterte, worauf ein Versicherungsunternehmen beim Deckungsstock zu achten hat. So muss jederzeit ein vollständiger Auszug des aktuellen Deckungsstockverzeichnisses erstellt werden können. Der Auszug darf nicht mit dem Verzeichnis selbst verwechselt werden, betonte Janecek. Die Versicherungswirtschaft nimmt es mit den geltenden Rege-

lungen offenbar durchwegs genau, Janecek berichtete, man habe bei den Prüfungen überwiegend positive Eindrücke gehabt.

„Damoklesschwert“ DORA

Zum Abschluss der Veranstaltung analysierten **DI Drazen Lukac**, Partner bei der Ernst & Young Management Consulting GmbH, sowie seine Kollegin Senior Consultant **Jasmina Metzke** die DORA-Verordnung aus der Marktperspektive. Sie berichteten auch, welche Herausforderungen und Hürden bei der Umsetzung auftreten. DORA soll die digitale Betriebsstabilität im Finanzsektor erhöhen und ist bereits ab 17. Jänner 2025 anzuwenden. Weil es hier nicht nur um die IT-Sicherheit, sondern auch um andere Risiken geht, dürfe man DORA nicht in die IT-Abteilung abschieben, betonte Lukac. Das Thema sei zwar bei den Finanzunternehmen „angekommen“, es bleibe aber noch viel zu tun. So erwarten laut einer Umfrage 75 Prozent der Firmen, dass sie bis zum Stichtag nicht DORA-compliant sein werden. Hier sind also binnen weniger Wochen noch etliche „Hausaufgaben“ zu erledigen, betonten die EY-Experten.

zeitschriftenspiegel

Riedler, Schadensberechnung im Abgasskandal: Mindestschaden 5% - Maximalschaden 15% des jeweiligen Kaufpreises des absichtlich betrogenen Käufers? Missverständnisse im „Trilog“ EuGH, BGH und OGH? VbR 2023, 200:

Nach einer aktuellen Entscheidung des OGH (10 Ob 27/23b) könne der Käufer, der das manipulierte Fahrzeug behält, einen Schadenersatzanspruch zwischen 5 und 15% des Kaufpreises vom Hersteller begehren, auch wenn kein Minderwert festgestellt wurde. Der OGH beruft sich dabei auf den BGH, beide Höchstgerichte verweisen auf den EuGH. Die rechtliche Einordnung und Begründung der Unter- wie vor allem der Obergrenze erscheint dem Verfasser nicht erfassbar, der Maximalbetrag sei bei tatsächlich nachgewiesenem höherem Schaden europarechtlich unzulässig und verfassungsrechtlich bedenklich. Zwar eröffnet die ZPO die Möglichkeit zur richterlichen Schätzung der Schadenshöhe, starre Prozentgrenzen seien aber keineswegs vorgesehen und auch nicht zu rechtfertigen.

ZVR Heft 2/2024 – Schwerpunkt Abgas-Skandal:

ZVR 2/2024 widmet sich diversen rechtlichen Facetten des Abgas-Skandals. **Lutschounig, Neue Haftungs- und Beweisfragen in Diesel-Massenverfahren, ZVR 2024, 103** kritisiert angesichts der einschlägigen Klagsflut, dass ein wirksamer kollektiver Rechtsschutz nach wie vor fehlt. Sowohl Prozess- als auch Schadenersatzrecht sind individualistisch orientiert; auch bei Sammelklagen muss jeweils über die einzelnen darin gebündelten Schadenersatzansprüche entschieden werden. Die richterliche Schadensschätzung kann dies zwar in Maßen abfedern, birgt aber angesichts faktischer Zwänge (Mangel an Zeit- und Personalressourcen) auch die Gefahr allzu „kreativen“ Verständnisses schadenersatz- und prozessrechtlicher Grundprinzipien, siehe OGH 10 Ob 27/23b „Ersatzgrenzen 5% bis 15%“.

Liebenberger, Rückabwicklung nach Ausübung eines zedierten Wandlungsrechts bei Finanzierungsleasing, ZVR 2024, 111 befasst sich mit OGH 3 Ob 146/22z. Die Käuferin/Leasinggeberin des betroffenen Fahrzeugs hatte ihrem Leasingnehmer wirksam ihr Recht auf Vertragsauflösung und die Bereicherungsansprüche gegen den Verkäufer abgetreten. Der OGH sprach aus, dass der Leasingnehmer dem Verkäufer ein Benützungsentgelt schulde. Das lehnt **Liebenberger** ab, der Verkäufer habe seinen Anspruch auf Benützungsentgelt gegen die Käuferin/Leasinggeberin zu richten. Weitere Ausführungen in diesem Beitrag betreffen die Wirkungen der Auflösung des Kaufvertrags auf den Leasingvertrag und die Berechnung des Benützungsentgelts. **Müller/Wittwer, Schadensermittlung bei Kfz-Kauf mit unzulässiger Abschalteneinrichtung, ZVR 2024, 122** glossieren die umstrittene Entscheidung 10 Ob 27/23b zum Berechnungsfenster zwischen 5% – 15%. **Neumayr, Gewährleistung und Schadenersatz bei unzulässiger Abschalteneinrichtung, ZVR 2024, 119** kommentiert OGH 2 Ob 5/23h, eine Entscheidung zu den zahlreichen Fällen, in denen nach durchgeführtem Software-Update ein Thermofenster verblieb, womit das Fahrzeug weiterhin mangelhaft war. Kritisch betrachtet der Autor die Berechnung des Benützungsentgelts. Zwar komme es auf den Nutzungsvorteil des Käufers an, doch sei nicht nachvollziehbar, dass der OGH für den Vergleich zwischen tatsächlicher Nutzung und erwartbarer Gesamtnutzungsdauer auf den Kaufpreis statt auf den objektiven Wert des Kfz abstelle.

IMPRESSUM: MEDIENINHABER: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen, beide Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. HERAUSGEBER: Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs, Österreichische Gesellschaft für Versicherungsfachwissen beide Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. REDAKTION „MAGAZIN“: Mag. Dagmar Straif, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. REDAKTION „WISSENSCHAFT“: ao.Univ.-Prof. Dr. Eva Palten, Mag. Katharina Trampisch, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien. GESAMTKOORDINATION: Mag.(FH) Isabella Eltner. RECHTSPRECHUNG UND ZEITSCHRIFTENSPIEGEL: Bearbeitet von ao.Univ.-Prof. Dr. Eva Palten. MEDIENUNTERNEHMEN: Volkswirtschaftliche Verlags-Gesellschaft m.b.H., Schottenfeldgasse 93, 1070 Wien. HERSTELLER: Druckerei Robitschek & Co Ges.m.b.H., Schlossgasse 10-12, 1050 Wien. VERLAGS- UND HERSTELLUNGSORT: Wien. ERSCHEINUNGSWEISE: monatlich. INSERATE: Volkswirtschaftliche Verlags-Gesellschaft m.b.H., Schottenfeldgasse 93, 1070 Wien, verlag@vvg-wien.at. ISSN 2076-3239 (Print), ISSN 2076-3247 (Online). EU-Marke Nr. 005822135. Jeder Autor ist für den Inhalt seines Beitrages selbst verantwortlich und bringt nicht die Meinung der Medieninhaber zum Ausdruck.

URHEBERRECHTE: Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm, etc.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Zitierweise: Versicherungsrundschau (VR) nebst Jahr, Nr. und Seite. ZNR 02 Z033203 M

BEZUGSBEDINGUNGEN: Das Jahresabonnement im Inland beträgt 92,00 Euro inkl Mwst., Versand, Online-Ausgabe und Internet-Archiv zurück bis 1993. Der Nettopreis für Print und Online ohne Mwst (10 %) beträgt 83,64 Euro, Print und Online können nicht getrennt abonniert werden. Der Preis für das Auslands-Abo beträgt 118,20 Euro inkl. Versand, Online-Zugang und Internet-Archiv zurück bis 1993 (MwSt-frei). Abonnements gelten ab dem Tag der Bestellung für zwölf Monate, nicht vor Ablauf abbestellte Abonnements gelten für eine weitere Zwölf-Monats-Periode erneuert. Ein Einzel exemplar kostet im Inland 15,00 Euro inkl. 10 % Mwst und Versand, im Ausland (MwSt-frei) 18,50 Euro inkl. Versand. Der Zugang zum Online-Archiv ist nur für Abonnenten zugänglich. Bei Beendigung des Abonnements wird der Zugang gesperrt.

OFFENLEGUNG NACH DEM MEDIENGESETZ: www.versicherungsrundschau.at

ABOSERVICE: Bestellungen, Adressänderungen, Kündigungen nur an verlag@vvg-wien.at



Tutorial „Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen“

Die Teilnehmenden gewinnen bei diesem Format **einen kompakten Einblick in die Grundzüge der unternehmensrechtlichen Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**, lernen das **Zusammenspiel der Gewinn- und Verlustrechnung mit der Bilanz** kennen und erhalten einen **Überblick über die wesentlichen Posten des unternehmensrechtlichen Jahresabschlusses**. Nach Absolvierung der Module kennen Sie die wichtigsten versicherungstechnischen Posten und deren Bewertungsvorschriften und können eine Versicherungsbilanz in groben Zügen interpretieren. Es werden **keine Grundkenntnisse** vorausgesetzt.

Jeder Vortrag ist von einem Live Online-Meeting ergänzt, in dem gemeinsam Praxisbeispiele gerechnet werden und die Teilnehmenden die Möglichkeit für Fragen haben. Personen, die alle fünf Module buchen, erhalten zu den Vortragsunterlagen auch das **Skriptum** „Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen“.

- 120 Minuten Inhalt pro Modul samt Angabe für ein Praxisbeispiel
- 60 Minuten Live Online-Meeting für die Auflösung des Praxisbeispiels plus Möglichkeit zur Diskussion
- **Bonus:** ausführliches Theorieskriptum bei Buchung aller fünf Module

Modul 1:	Besonderheiten der Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Überblick über die Bilanz und die G&V, Verbuchung einfacher Geschäftsfälle Video abrufbar von 26.2. – 4.3.2025 (Dauer des Videos: 2 Stunden) Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 6.3.2025, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 2:	Kapitalanlagen – Ansatz und Bewertung in der unternehmensrechtlichen Versicherungsbilanz Video abrufbar von 5.3. – 11.3.2025 (Dauer des Videos: 2 Stunden) Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 13.3.2025, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 3:	Non-Life Rückstellungen in der unternehmensrechtlichen Versicherungsbilanz Video abrufbar von 12.3. – 18.3.2025 (Dauer des Videos: 2 Stunden) Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 20.3.2025, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 4:	Rückstellungen für die Lebens- und Krankenversicherung in der unternehmensrechtlichen Versicherungsbilanz Video abrufbar von 19.3. – 25.3.2025 (Dauer des Videos: 2 Stunden) Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 27.3.2025, 10.30 – 11.30 Uhr
Modul 5:	IFRS für Versicherungsunternehmen (inkl. IFRS 9/17) Video abrufbar von 26.3 – 1.4.2025 (Dauer des Videos: 2 Stunden) Lösung des Praxisbeispiels: Live Online-Meeting am 3.4.2025, 10.30 – 11.30 Uhr

- Zielgruppe:**
- Inhaber:innen von Schlüsselfunktionen, die sich einen kompakten Überblick über die Rechnungslegung verschaffen möchten
 - Mitarbeiter:innen im Rechnungswesen von Versicherungsunternehmen
 - Vertriebsmitarbeiter:innen
 - Führungskräfte und Mitarbeitende außerhalb des Rechnungswesens

Teilnahmegebühr pro Modul und Person: € 259,- für Mitglieder der GVFW
(inkl. Live Webex Meeting): € 295,- für Nicht-Mitglieder der GVFW

- 15 % WEITERBILDUNGSBONUS:

Sichern Sie sich bei der Buchung von allen 5 Online-Seminaren einen Rabatt von 190,- Euro.

Alle Preise sind Nettopreise.

Anrechenbarkeit Ihrer Weiterbildung je Modul:

**2 Nettostunden
2 CPD-Punkte**

Durch die **Teilnahme** am Online-Seminar erhalten die Teilnehmer:innen den **Nachweis** für ihre persönliche Weiterbildung (**Teilnahmebestätigung**).

>> ANMELDUNG: www.gvfw.at <<



FINANCIAL LINES DAY 2025

Wissenschaftliche Leitung und Moderation: Univ.-Prof. Dr. Michael Gruber, Universität Salzburg

Mit Unterstützung von:



- ▶ **Begrüßung**
Mag. Katharina TRAMPISCH, GVFW
Univ.-Prof. Dr. Michael GRUBER, Universität Salzburg
 - ▶ **Rechtsfragen der Vertrauensschadenversicherung**
Prof. Dr. Dirk LOOSCHELDERS, Universität Düsseldorf
 - ▶ **Direktanspruch in der D&O-Versicherung?**
RA Mag. Philipp SCHEUBA, BLS Rechtsanwälte GmbH
 - ▶ **Cyberversicherung: Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles**
RA Mag. Philipp STRASSER, Strasser Haindl Meyer Rechtsanwälte GmbH
 - ▶ **Das Deckungskonzept der Manager-Strafrechtsschutz-Versicherung**
Mag. Martin MOSHAMMER, ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Österreich
 - ▶ **Die Versicherung von Bilanzgarantien in der W&I-Versicherung**
RA Dr. Felix HÖRLSBERGER, DORDA Rechtsanwälte GmbH
 - ▶ **Financial Lines: The Perspective of Reinsurance**
Prof. Dr. Franziska ARNOLD-DWYER, University College London
 - ▶ **Markttrends**
Cyber-Versicherungsmarkt im internationalen Vergleich (CEE-Region)
Alina Profor / Partick Bammer, Marsh Austria GmbH
- Podiumsdiskussion:**
Michael BROBACH, Berkshire Hathaway
Beate DANTELE, Markel SE
Mag. Stephan EBERLEIN, DUAL Austria GmbH
Michael UNGLAUB, AIG Europe S.A. (angefragt)

Termin: Dienstag, 25. März 2025, 9:00 – 17:00 Uhr

Ort: Imperial Riding School, 1030 Wien, Ungargasse 60

Teilnahmegebühr: € 155,-- für Mitglieder der GVFW
€ 195,-- für Nicht-Mitglieder der GVFW

Alle Preise sind Nettopreise.

Anmeldeschluss: 3.3.2025

Anrechenbarkeit Ihrer Weiterbildung:

6 IDD-Stunden (Modul 2) Fach- und Spartenkompetenz

Durch die **Teilnahme** am Seminar erhalten die Teilnehmer:innen den **Nachweis** für ihre persönliche Weiterbildung (**Teilnahmebestätigung**).

Vorabendempfang: Montag, 24. März 2025, 18:00 Uhr (offizieller Beginn 19:00 Uhr)

Ort: Justizcafé, Justizpalast, Schmerlingplatz 11, 1010 Wien

Mit Unterstützung von:

